

Hafenordnung für die Hafenanlage Lachen

(Art. 3 Abs. 2 Bootsplatzverordnung vom 9. Dezember 2020 [BPV; SSG 767.22])

1. Sorgfaltspflicht

Die Hafenanlage inkl. alle Zusatzinfrastrukturen sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Für Beschädigungen an der Anlage oder an Booten haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

2. Allgemeine Ordnung und Abfälle

- a. Die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Gewässerschutz sind zu beachten.
- b. Abfälle dürfen nicht in den See oder im Hafen entsorgt werden. Die Verursachenden resp. Bootsplatzmieterinnen und -mieter entsorgen den Abfall sachgerecht.
- c. Hunde sind in der Hafenanlage an der Leine zu führen.
- d. Es ist verboten, in der Hafenanlage Feuer zu entfachen oder Feuerwerk abzubrennen.

3. Nutzung und Stationierung

- a. Es dürfen nur von dem/der Hafenmeister/in zugeteilte Plätze belegt werden.
- b. Zusätzlich zu den Wasserplätzen gemäss BPV stehen kostenpflichtige Gästeplätze zur Verfügung. Die Gästeplätze dürfen maximal drei Tage lang belegt werden. Für die Belegung ist das Amt für Bildung und Sport, 033 225 89 58 (Bürozeiten), zuständig. Während der Badesaison können sich interessierte Gäste auch an die Strandbadkasse wenden.
- c. An der Hafenanlage dürfen weder zusätzliche Einrichtungen angebracht noch andere Änderungen vorgenommen werden.
- d. Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.
- e. Aussenbordmotoren müssen während der Stationierung heruntergeklappt bleiben.

4. Zutritt zu den Steganlagen und Booten

- a. Das Betreten der Steganlagen ist unbefugten Personen untersagt.
- b. Alle Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.
- c. Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.

5. Lärm

- a. Störender und unnötiger Lärm ist in der Hafenanlage zu unterlassen.
- b. Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- c. Bei Segelbooten ist das laufende Gut so zu fixieren, dass bei Wind oder Seegang kein Lärm entsteht.

6. Befestigung

- a. Das Boot muss am zugeteilten Liegeplatz so befestigt werden, dass die Hafenanlage und Nachbarboote nicht beschädigt werden.
- b. Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen am Schwimmsteg mit geeignetem starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
- c. Die Verwendung von Drahtseilen, Ketten oder Schäkkel ist untersagt.

7. Servicestelle

- a. Die Bedienungsanleitung an der Servicestelle ist zu befolgen. Die Stelle ist sauber und die Schläuche sind aufgerollt zu hinterlassen.
- b. Die Servicestelle darf nicht als Liegeplatz benutzt werden und ist unmittelbar nach der Nutzung freizugeben.

8. Strom

- a. Das Amt für Bildung und Sport, 033 225 89 58 (Bürozeiten), vergibt einen Zahlencode oder eine Karte für die Freischaltung der Elektrosteckdosen. Der Stromverbrauch wird individuell nach Verbrauch abgerechnet.
- b. Das Anbringen von Kabeln an der Versorgungssäule ist nur gestattet, wenn das Boot am zugeteilten Platz festgemacht ist.
- c. An den Elektrosteckdosen dürfen nur Eurostecker CEE 16 A / 230 V verwendet werden. Das Kabel muss direkt von der Säule zum Boot führen, ohne Übergangsstecker.

- d. An den Elektrosteckdosen der Hafenanlage dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. Ladegeräte müssen elektrogeprüft sein (mit Sicherheitsnachweis).
- e. Elektrische Heizungen und Herdplatten dürfen nur betrieben werden, wenn sich erwachsene Personen auf dem Boot befinden.

9. Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen im Strandbad Thun sind während der Öffnungszeiten des Strandbades für Bootsplatzmieterinnen und -mieter frei zugänglich. Der Zugang erfolgt via Kasse. Zudem steht die öffentliche Toilettenanlage bei der Bushaltestelle Strandbad zur Verfügung.

10. Abspritzanlage

- a. Der temporäre Abspritzplatz vor dem Strandbad kann nur an den offiziellen Ein- und Auswässerungsterminen und unter Aufsicht benutzt werden. Es darf nur Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet werden (kein Kanalisationsanschluss).
- b. Die Verwendung eigener Hochdruckreiniger und dergleichen ist verboten.

11. Gewässerschutz

- a. Bei auslaufendem Öl oder Benzin ist sofort die Feuerwehr (Tel. 118) zu benachrichtigen. Das Betanken von fest verbauten Tanks aus Kanistern ist zu vermeiden.
- b. Bootsreinigungen dürfen nur mit vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugelassenen Reinigungsmitteln für den Aussenbereich durchgeführt werden.
- c. Das Ausführen von Unterhaltsarbeiten innerhalb des Hafens sowie unnötiges Lauflassen von Bootsmotoren im Leerlauf sind verboten.

12. Nutzungseinschränkungen

- a. Baden ist im Hafen und im Bereich der Hafeneinfahrt verboten.
- b. Segeln sowie Stand-Up-Paddeln (SUP) sind nur zur Hafeneinfahrt und zur Hafenausfahrt gestattet.
- c. Beim Fischen ab den Steganlagen sowie aus Schiffen im Hafen ist die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Für Beschädigungen an Anlagen, Einrichtungen oder Booten haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

13. Weisungen des Personals

Der/die Hafewart/in ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Hafenanlage zuständig. Seinen/ihren Weisungen sowie denen des Strandbadpersonals ist Folge zu leisten.


14. Haftung

- a. Die Stadt Thun lehnt jede Haftung für Diebstähle und Sachbeschädigung durch Dritte ab.
- b. Verursachte Schäden oder festgestellte Mängel an der Hafenanlage sind unverzüglich dem Amt für Stadtliegenschaften, 033 225 84 12, zu melden.
- c. Verursachte Schäden oder festgestellte Mängel an Booten sind unverzüglich dem Amt für Bildung und Sport, 033 225 89 58 (Bürozeiten), oder an der Strandbadkasse zu melden. In dringenden Fällen ist die Kantonspolizei zu benachrichtigen.
- d. Verwahrloste oder betriebsunfähige Boote werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Eigentümerschaft aus der Hafenanlage entfernt und entsorgt.

15. Inkraftsetzung

Diese Hafenordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft. Mit deren Inkrafttreten wird die Hafenordnung vom 26. November 2020 ausser Kraft gesetzt.

Thun, 15. Februar 2024



Dr. Frank Heinzmann
Chef Amt für Bildung und Sport



Thomas Zumthurn
Leiter Amt für Stadtliegenschaften